

Wir stimmen selbstverständlich überein, daß Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit, gegen die Menschenrechte und Kriegsverbrechen unnachlässig bestraft werden als unabdingbare Voraussetzung für eine stabile Friedensordnung und für die Wahrung der Rechte jedes einzelnen.

Für die Arbeit der Industrie, des Bauwesens und des Verkehrs besitzt — wie in der Beratung beider Ausschüsse mehrfach zum Ausdruck kam — das fünfte Kapitel des Besonderen Teiles im Strafgesetzbuch hervorragende Bedeutung. Die Festlegungen dieses Kapitels über Straftaten gegen das sozialistische Eigentum einerseits und die Volkswirtschaft andererseits sind die Grundlage für eine bewußt differenzierte sowie eine exakte tatbestandsmäßige Erfassung von wirtschaftsschädigenden Handlungen, die sich beispielsweise gegen die Fonds unseres neuen ökonomischen Systems richten und deshalb zur Sicherung der planmäßigen Entwicklung der sozialistischen Volkswirtschaft unserer Republik bekämpft werden müssen. Ein eindeutiges Abweichen von der bisher gegebenen Wirtschaftsstraftatbestimmung ist damit zu verzeichnen. Die Strafbestimmungen sichern auch, daß strafrechtliche Mittel auf diesem Gebiet nur dann zur Anwendung gelangen, wenn andere rechtliche Möglichkeiten, wie beispielsweise die disziplinarische oder materielle Verantwortlichkeit, zur wirksamen Bekämpfung von Rechtsverletzungen im Bereich der Volkswirtschaft nicht ausreichen. Sie schmälern in keiner Weise die Verantwortung der Konfliktkommissionen, der Leiter und der Kollektive.

Die Mitglieder beider Ausschüsse sind der Auffassung, daß im Gegenteil die Verantwortlichkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen durch die vorliegenden Gesetze weiter erhöht wird. Diese Kommissionen nehmen wichtige Aufgaben im Kampf der Gesellschaft um die Einhaltung des Rechts und die gesellschaftliche Erziehung von Gesetzesverletzern wahr.

Volle Unterstützung findet die erstmalige Aufnahme des Paragraphen 169 über das Wirtschafts- und Entwicklungsrisiko; eines Paragraphen, der dazu dient, die schöpferische Initiative der Werktätigen und die Entscheidungsfreude weiter zu fördern. Die stürmische Entwicklung in allen Zweigen der Volkswirtschaft verlangt oft Entscheidungen, die trotz sorgfältiger Vorbereitung auch mit einem Risiko verbunden sein können. Durch die Aufnahme des Paragraphen 169 wird der falschen Auffassung mancher Wirtschaftsfunktionäre, die sagen: „Wir stehen mit einem Bein im Zuchthaus“, wirksam entgegengetreten. Wir sind der Meinung, daß durch die Festlegungen im 5. Kapitel der schöpferischen Initiative keine Grenzen gesetzt werden und daß die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, wesentlich gefördert wird. Durch eine zielstrebige Kaderpolitik und Qualifizierung ist jedoch zu sichern, daß in allen Leitungsebenen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß, gestützt auf das Kollektiv, Entscheidungen auch fachgerecht getroffen werden können. Der Paragraph 169 über das Wirtschafts- und Entwicklungsrisiko ist somit kein Freibrief für unwissenschaftliche Leitungs-